

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 17.04.1819 publ. 29.04.1819

a dato der Publication dieses entweder zu Protocoll zu geben, oder schriftlich vorzutragen, damit die Aemter demnächst der sich wenigstens an jedem Kreis-Orte einfindenden Commission alles mittheilen können.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. April publ. 29. ej. 1819.

Da sich die Menschenblattern in der Nachbarschaft unsers Landes hie und da gezeigt haben sollen, so machet die Regierung solches mit der allgemeinen Aufforderung zur ungesäumten Vaccination, hiemit bekannt.

Vorschriften wegen der Schutzblattern-Impfung und Verhütung der Ansteckung durch Menschenblattern.

Um aber den regelmäßigen Fortgang der Schutzblattern-Impfung zu sichern, wird Nachfolgendes vorgeschrieben:

- 1) Es sollen die Aemter ohne Verzug durch die Bauervögte ihrer Districte genaue Verzeichnisse von den in den einzelnen Bäuerschäften jetzt befindlichen Personen aufnehmen lassen, welche die Menschenblattern noch nicht gehabt haben, auch noch nicht vaccinirt sind.

Diese Listen sollen in der Folge alle halbe Jahre, in der ersten Hälfte des Monats März und des Monats October aufgenommen werden und zugleich die Namen der im Laufe des Semesters gebornen Kinder mit enthalten.

Die Bauervdgte überliefern die von ihnen sorgfältig aufgenommenen Verzeichnisse an die Kirchspielsvdgte, welche solche an das Amt abgeben. Dieses fertiget solche sodann dem Physicus seines Kreises zu.

- 2) Die Kreis-Physici besorgen nun entweder selbst, oder durch die in den ihnen anvertrauten Medicinal-Bezirken wohnenden approbirten Aerzte oder die concessionirten und von ihnen dazu für qualificirt erachteten Wundärzte die Impfung aller auf den gedachten ihnen zugestellten Listen bemerkten Individuen, füllen die vier letzten Columnen auf der Original-Liste aus, und remittiren dieselben, vor Ablauf des Semesters, an die resp. Aemter ihres Bezirks.

Die darin als nicht geimpft vermerkt bleibenden Individuen sind in der im nächsten halben Jahre dem Kreis-Physicus zuzufertigenden Liste wieder und zwar zuerst aufzuführen.

- 3) Die Kreis-Physici und sämtliche von denselben mit der Impfung beauftragte Aerzte und Wundärzte der resp. Medicinal-Bezirke sind verpflichtet, sich in die Gemeinden zu begeben und zu impfen.

Sie können, nach vorher vom Unte deshalb erlassener Bekanntmachung in den Kirchen, die Kinder aus den einzelnen Ortschaften und Districten, bei einer nicht über eine halbe Stunde betragenden Entfernung, bei guter Witterung, zu bestimmten Zeiten an einem Ort zusammen kommen lassen.

- 4) Das Impfgeschäft ist der Aufsicht der resp. Kreis-Physici anvertrauet. Die sämtlichen approbirten Aerzte und qualificirten Wundärzte sind daher schuldig, über die von ihnen vorgenommenen Impfungen ein besonderes Journal in fortgehender Nummer-Folge zu führen und den resp. Kreis-Physicis ihres Districts einen Extract daraus vierteljährig einzuschicken. Den von den Kreis-Physicis für nicht qualificirt erachteten Wundärzten und sonstigen mit der Erlaubniß zur ärztlichen Praxis nicht versehenen Personen ist das Impfen ganz untersagt.
- 5) Jeder Geimpfte erhält ein gedrucktes Zeugniß über die an ihm geschehene Schutzblattern-Impfung, wovon das Schema hier beigefügt ist.

Die Kreis-Physici sollen Blankets dieser Zeugnisse zugestellt erhalten. Die von den andern Aerzten und resp.

II.

Wundärzten ausgestellten Zeugnisse werden von den Kreis-Physicis legalisirt. Da auf die Richtigkeit der Pocken vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten ist, so hat jeder Arzt die von ihm geimpften Individuen zwischen dem 7ten und 9ten Tage nach der Impfung genau zu untersuchen, um sich von dem regelmäßigen Verlaufe derselben zu überzeugen. Kein Arzt darf den Impfschein ausstellen, ohne die Controlle über die Richtigkeit der Pocken gehalten zu haben. Um aber den Arzt in den Stand zu setzen, diese Controlle gehörig zu führen, sollen auch die Eltern gehalten seyn, ihre geimpften Kinder zwischen dem 7ten und 9ten Tag, nach der Bestimmung des Arztes, zur Untersuchung zu stellen, wobei, wie ad 3. bestimmt worden, ebenfalls verfahren werden kann. Wenn die Impfung bei einem Subjecte fehlschlagen sollte, so soll es wenigstens 3mal wieder geimpft und dies in der Tabelle bemerkt werden. Ueber die fehlgeschlagene Impfung soll einem solchen Individuo eine besondere Bescheinigung ausgestellt werden.

- 6) Die Kreis-Physici haben darauf zu halten, daß die ganze Generation des verflossenen Jahres und die noch nicht

vaccinirten Individuen in der Regel jedesmal gegen Ende des Septembers geimpft sey. Sie werden daher die Impfungen mit Anfang des April in jedem Jahre mit möglichster Ausdehnung beginnen und den Sommer hindurch fortsetzen.

- 7) Die Aerzte und Wundärzte des ganzen Landes haben stets einen Vorrath guten Impfstoffes zu bewahren und in Bereitschaft zu halten, daher, so viel möglich, zu jeder Jahreszeit die Impfungen, wenn auch nur einzeln, fortzusetzen sind.
- 8) Es ist nicht zu erwarten, daß sich Eltern oder Vorgesetzte der Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen widersetzen werden.

Die Irrthümer und Vorurtheile, welche sich dieserwegen etwa noch zeigen mögten, werden die Beamten, die Prediger und die Aerzte leicht beseitigen.

Bei bewiesenem sträflichen Eigensinn behält sich die Regierung vor, zur Verhütung der Einführung und Verbreitung der Menschenblattern strengere Maßregeln eintreten zu lassen.

- 9) Das Einimpfen der Menschen-Pocken ist bei Polizeistrafе verboten. Sollte aber ein Kind oder ein Erwachsener von

den Menschenblattern ergriffen werden, so müssen die Eltern, Vorgesetzten oder Meister, so wie die Aerzte, solches sofort der Ortsbehörde, bei einer Polizeisstrafe von 5 Rthlr., anzeigen.

Das Amt wird alsdann, in Einverständnis mit dem Physicus, die nöthigen Maßregeln treffen und eine Untersuchung darüber anstellen, aus welcher Ursache der gegenwärtige Blatternkranke nicht früher mit den Schutzblattern geimpft worden, und darüber zur geeignetsten Verfügung anhero berichten.

- 10) In allen Fällen läßt das Amt eine schwarze Tafel an dem Hause, in welchem der Blatternkranke lieget, mit der Aufschrift: „Hier sind Menschenblattern,“ anheften.

Uebrigens wird alle Communication mit den Bewohnern dieses Hauses aufgehoben und dasselbe zu dem Ende, auf Anordnung des Amtes, mit Wache besetzt. Es bleibt noch 4 Wochen nach überstandener Krankheit einer Quarantaine unterworfen.

Alle desfällige Kosten werden von den Eltern, Brodherrn etc. getragen, welche durch Versäumung der Vaccination Schuld an dem Ausbruch der Menschen-

blattern sind. Die Brodherrschaften und Meister werden daher wohl thun, wenn sie, um sich gegen dergleichen Ansprüche bei Zeiten zu sichern, kein Individuum in Dienste oder bei sich aufzunehmen, welches nicht schon geimpft ist.

Die Särge der an den Menschenblattern Verstorbenen sollen in ihren Fugen verpicht werden, und ist das Ausstellen und die öffentliche Beerdigung derselben verboten.

- 11) Die Aemter und Kreis-Physici sollen am Ende eines jeden Jahres über den regelmäßigen Fortgang der Schutzblattern-Impfung in ihren resp. Districten an die Regierung berichten, letztere unter Einsendung der von ihnen nach dem beigedruckten Schema zu führenden generalen Impfungs-Tabelle, in welche auch die Impfungen der andern Aerzte einzutragen sind.

Bei den Visitationen wird genau nachgesehen werden, ob die Aemter und Medicinal-Personen die erlassenen Vorschriften gehörig befolgen.

- 12) Die Taxe für das Impfen wird in der allgemeinen Taxe für Medicinal-Personen mit bestimmt werden.

II.